

Konzeption zur Vermeidung von sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Ge- walt an Schutzbefohlenen



**Evangelische
Kirchengemeinde
Beyenburg-Laaken**

Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken
Steinhauser Straße 10, 42399 Wuppertal

Stand: Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?.....	2
2	Ziele des Schutzkonzepts	3
3	Prävention.....	4
3.1	Formale Präventionsmaßnahmen.....	4
3.1.1	Information über das Schutzkonzept.....	4
3.1.2	Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....	4
3.2	Inhaltliche Präventionsmaßnahmen	5
3.2.1	Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	5
3.2.2	Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden	6
3.2.3	Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern).....	7
3.3	Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragte/r der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken	7
3.3.1	Aufgaben und Kontaktdaten der Ansprechpersonen	7
3.3.2	Aufgaben und Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten.....	8
3.3.3	Aufgaben und Kontaktdaten des Presbyteriumsvorsitzenden	8
3.3.4	Vertrauenspersonen des Kirchenkreises	8
4	Krisenintervention – Was tun im Verdachtsfall?.....	10
4.1	Ablaufplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Gemeindekontext.....	10
4.1.1	Verdachtsstufen.....	10
4.2	Koordination des Vorgehens bei begründetem oder erwiesenem Verdacht	11
4.2.1	Aufgaben des Krisenteams	11
5	Kontaktdaten und wichtige Adressen.....	12
6	Quellen.....	13
7	Anhang	14
	Vordruck zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....	14
	Aufgabenbeschreibung Präventionsbeauftragte/r	15
	Mitarbeiterdatenblatt zum Präventionskonzept	17
	Selbstverpflichtungserklärung.....	18
	Rechtlicher Rahmen	19
	Handlungsleitlinien für Gruppenleitungen, Gemeindeglieder, Kinder und Jugendliche	20

1 Einleitung

Wir sind eine Gemeinde, die im aktiven Miteinander, in der Begegnung und im gemeinschaftlichen Leben ihre Wurzeln hat. So leben und feiern wir die Nähe Gottes.

Die Gemeinde übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen: Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Das Schutzkonzept beschreibt den Umgang mit Schutzbefohlenen aller Art. Neben Kindern und Jugendlichen betrifft dies auch allgemein alle Personen, bei denen im Rahmen des Umgangs ein körperliches oder geistige Machtgefälle entsteht, was zu Missbrauch ausgenutzt werden kann.

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen entstehen persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und leben zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und die ihnen Zuwendung und Geborgenheit schenken. Sie brauchen Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit.

Erfährt ein Kind/ Jugendliche sexualisierte Gewalt, werden die individuellen Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seine/ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

1.1 Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor Schutzbefohlenen vorgenommen wird oder der der/die Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/die Täter/in nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition gegenüber dem/der Schutzbefohlenen aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprachlosigkeit und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

Der Begriff „Schutzbefohlene“ beschränkt sich dabei nicht auf Kinder und Jugendliche, sondern erstreckt sich auch u.a. auf Menschen mit Behinderung und Senior/innen usw.

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 formuliert auf internationaler Ebene die Rechte von Kindern. Kinder haben ein Recht, vor sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Wer Kinder zu sexuellen Handlungen animiert oder an sich selbst sexuelle Handlungen vornimmt und Kinder dabei zusehen lässt oder Kindern eine sexuelle Handlung abverlangt, macht sich strafbar. Die Schuld liegt allein beim Erwachsenen. Kinder haben das Recht, Hilfe zu bekommen.

2 Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Schutzbefohlene in unserer Gemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden. Es soll in der Gemeinde ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch“ geschaffen werden. Das Schutzkonzept richtet sich daher an alle Gemeindeglieder, damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ entwickelt werden. Das Schutzkonzept soll mit dazu beitragen, Offenheit und Ehrlichkeit zu fördern, Wertschätzung hochhalten, aber auch Bedenken äußern zu können.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst werden und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.
- Kinder und Jugendliche beispielsweise sollen in den unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- Potenziellen Tätern und Täterinnen soll der Zugang zu Schutzbefohlenen in unserer Gemeinde so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde erreicht werden.
- Betroffene / Opfer und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie in unserer Kirchengemeinde Hilfe finden.

3 Prävention

Der Schwerpunkt des vorliegenden Schutzkonzepts liegt auf der primären, vorbeugenden Prävention – also der Schaffung von Strukturen, um sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen zu verhindern. Es werden aber ebenfalls Maßnahmen der Sekundärprävention aufgeführt.

3.1 Formale Präventionsmaßnahmen

3.1.1 Information über das Schutzkonzept

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinde sind darüber informiert, dass die Gemeinde ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen hat und ihren Schutzauftrag sehr ernst nimmt.
- Bei möglichen Neueinstellungen wird diese Information im Einstellungsgespräch weitergegeben und es erfolgt ein Austausch über die Schutzkonzeption.
- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen werden die Mitarbeitenden von den zuständigen Personalverantwortlichen informiert.
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren werden durch den/die Hauptverantwortliche/n der Gruppe für das Thema sensibilisiert und über die Schutzkonzeption informiert.
- Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen werden für alle Mitarbeitenden verpflichtend angeboten. Schulungen des Kirchenkreises werden in Anspruch genommen.

3.1.2 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin zu überprüfen, der/die kinder- oder jugendnah tätig wird.

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:

- Bei Neueinstellungen: Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die in unserer Gemeinde eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Überprüfungen durch andere kirchliche Träger (Diakonisches Werk, Kirchenkreis) werden anerkannt. Die zukünftigen Mitarbeitenden werden darüber im Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch von den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen (oder dem/der Präventionsbeauftragte/n, dem/der Presbyteriumsvorsitzenden) informiert und ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung gem. Anhang 1 des Schutzkonzeptes ausgehändigt.
- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen: Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinde, der/die Pfarrer/in legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre vor. Dies wird durch das Verwaltungsamt überprüft.
- Presbyterium: Alle Presbyteriumsmitglieder legen mit Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Diese Maßnahme soll nach jeder Amtsperiode des Presbyteriums wiederholt werden. Die innerhalb der Wahlperiode nachgerückten oder nachberufenen Presbyteriumsmitglieder legen das Zeugnis zum Antritt ihres Amtes vor.

- Bei volljährigen Ehrenamtlichen, die dauerhaft mit Schutzbefohlenen (z.B. Kinder- und/oder jugendnah) tätig sind (z.B. Kinderkreise, Kinder- und Seniorenfreizeiten etc.).

Beantragung und Finanzierung:

- Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem/der Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt.
- Eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird dem/der (zukünftigen) Mitarbeitenden von dem/der Präventionsbeauftragten der Gemeinde ausgehändigt.
- Ehrenamtliche ab 18 Jahren erhalten eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Gruppenleitung ausgehändigt, diese ist von dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums oder eines/r Vertreters/in zu unterzeichnen.
- Die Erteilungen des polizeilichen Führungszeugnisses ist in diesem Zusammenhang in aller Regel kostenlos.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat ausschließlich der/die Vorsitzende des Presbyteriums und der/die Präventionsbeauftragte. Sie sind schweigepflichtig. Bei Ehrenamtlichen führt der/die Präventionsbeauftragte eine Datei über die Vorlage von Führungszeugnissen. Darin werden der Name, das Geburtsdatum und das Datum der Einsichtnahme vermerkt. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt.

Sollte ein/e Bewerber/in oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht einzustellen. Ein Abschluss eines Arbeitsvertrages kann bei Mitarbeitenden, die im Rahmen ihres beruflichen Betätigungsfeldes regelmäßig in Kontakt zu Schutzbefohlenen der Gemeinde kommen, naturgemäß erst nach Vorlage des Zentralregistrauszuges erfolgen. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden. Verantwortlich für die Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

3.2 Inhaltliche Präventionsmaßnahmen

3.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Alle haupt-, neben- sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden (auch unter 18 Jahre) verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an Schutzbefohlenen einzuhalten und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Die Verhaltensregeln gibt es altersdifferenziert als Version für Jugendliche und für Erwachsene. Die Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt werden den Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) wiederholt.

Für die Vermittlung der Regeln – auch an neugewonnene Mitarbeitende – ist der/die jeweils für den Arbeitsbereich verantwortliche Person zuständig bzw. der/die Präventionsbeauftragte oder

der/die Pfarrer/in der Gemeinde. Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln mit ihrer Unterschrift.

Die Auseinandersetzung mit und das Unterschreiben von Verhaltensregeln hat eine pädagogische Zielsetzung. Mit seiner/ihrer Unterschrift gibt der/die Unterzeichnende eine eindeutige und für ihn/sie und andere sichtbare individuelle Willenserklärung ab. Die Unterzeichner/innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sie nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Die Verhaltensregeln stellen keinen rechtsgültigen Vertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken und dem/der Unterzeichner/in dar. Der/die Unterzeichnende ist nicht rechtlich daran gebunden, die genannten Punkte stets umzusetzen. Es ist eine ausdrückliche und ernsthafte Willensbekundung. Die unterschriebenen Verhaltensregeln können bei dem/der jeweiligen Mitarbeitenden verbleiben. Es wird von der Gruppenleitung vermerkt, wer die Regeln unterzeichnet hat.

3.2.2 Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter die Verhaltensregeln abgeschlossen. Zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde sollen regelmäßig Gespräche und Schulungen erfolgen, um auch in Zukunft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubinden. Die evangelische Kirchengemeinde sensibilisiert, informiert und schult alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema sexualisierte Gewalt.

Dies gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Bereichen:

- Kindergottesdienst
- Connect-Gottesdienst Konfirmandenarbeit
- Workshops (z.B. Musik, Musical, KiBiWo...) Gruppenleitung
- Freizeiten
- Jugendgruppen
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- ...

Die Schulungen sollen alters- und bedarfsgerecht gestaltet sein. Sie können in Form von Projekttagen, Fortbildungen oder regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen geschehen – je nachdem, was für die jeweilige Gruppe angemessen erscheint.

Der/die Präventionsbeauftragte sowie die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde unterstützen und beraten ggf. bei der Vorbereitung.

Ziel solcher Schulungen ist es, dass alle Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde

- sich mit dem Thema auseinandersetzen,
- über das Schutzkonzept und Ansprechpartner/innen informiert werden,
- mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

Insbesondere in den Bereichen, wo jährlich neue ehrenamtlichen Mitarbeitende hinzukommen, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und

Auseinandersetzung erfolgt. Im Rahmen einer solchen Schulungsveranstaltung sollen den Mitarbeitenden die Verhaltensregeln der Gemeinde ausgehändigt werden. Die nicht mit Schutzbefohlenen beschäftigten Mitarbeitenden werden in angemessener Form über das Schutzkonzept informiert.

3.2.3 Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

Damit das Konzept seine Wirksamkeit auch nach außen hin entfaltet (z.B. um potenzielle Täter/innen abzuschrecken) sollen die Kinder und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde gezielt gegen sexualisierte Gewalt gestärkt werden. Es gibt eine Vielzahl von Methoden und Möglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen Präventionsarbeit zu leisten und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Wichtig ist, dass dies in altersgemäßer Weise geschieht, die Kinder und Jugendlichen nicht unangenehm berührt, überfordert oder Ängste schürt.

Die verantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen sollen dabei unterstützt werden, unterschiedliche Formen von Präventionsarbeit kennen zu lernen (Fortbildungen), um diese in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich gezielt einzusetzen. Auch externe Referent/innen sollen hinzugezogen werden. Die Eltern werden über die Präventionsarbeit hinreichend informiert.

3.3 Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragte/r der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

Das Presbyterium benennt die Vertrauenspersonen und den/die Präventionsbeauftragte/n. Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragte/r sollten nach Möglichkeit nicht Mitglieder des Presbyteriums sein. Ihre Vorstellung in der Gemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes. Die jeweiligen Personen werden für die Amtszeit des Presbyteriums berufen. Sie bleiben bis zur Ernennung neuer Personen im Amt.

3.3.1 Aufgaben und Kontaktdaten der Ansprechpersonen

- Vertrauenspersonen und Ansprechstelle für Kinder und Jugendliche und ratsuchende Erwachsene
- Ansprechbarkeit für alles, was mit dem Thema zu tun hat
- Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige
- Anlaufstelle für in Verdacht geratene Mitarbeitende
- Aufbau/Einberufung eines Krisenteams im Verdachtsfall
- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen bzw. Vermittlung professioneller Hilfe
- Kontaktvermittlung für den Bereich Schulung oder Fortbildung

Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen vorliegt oder wenn ein Verdacht gegen ein/e haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeitende/n vorliegt. Sie können und sollen direkt durch diejenige Person informiert werden, die Kenntnis von dem Verdacht bzw. dem Vorfall erlangt hat.

Für die evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken sind die Ansprechpersonen

Name	Funktion	Adresse	Telefonnummer	Mail
Jonathan Kirn	Jugendleitung			
Sandra Schmitz	Presbyterin	Sanddornweg 24, 42399 Wuppertal	01573 / 54 86 474	sandra.schmitz@ ekir.de
Frank Kühn	Presbyter	Zur Gloria 47 42399 Wuppertal	01523 / 36 53 409	frank.kuehn@ ekir.de
Käthe Schmidt	Vikarin	Hausfeld 42399 Wuppertal	0155 / 60 20 27 32	kaethe.schmidt@ ekir.de
Roswitha Mauruschat	Mitarbeitende	Seeblick 15 42399 Wuppertal	0202 / 50 16 00	---

3.3.2 Aufgaben und Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten

Der/Die Präventionsbeauftragte übernimmt die Kontrolle der praktischen Umsetzung der Vorhaben des Schutzkonzepts: Die Kontrolle der Einhaltung von Fortbildungsterminen, die Einhaltung der regelmäßigen Mitarbeiterschulungen usw. Der/die Präventionsbeauftragte unterliegt der Schweigepflicht und den staatlichen und kirchlichen Regelungen und Gesetzen zum Datenschutz. Eine schriftliche Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz ist durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums beim Amttritt des oder der Präventionsbeauftragten einzuholen.

Für die evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken sind die Präventionsbeauftragten

Name	Funktion	Adresse	Tel.nummer	Mail
Heidi Ebel	Mitarbeiter-Presbyterin Gemeindesekretärin	Steinhauser Str. 10 42399 Wuppertal	0202 / 61 001	beyenburg-laaken@ ekir.de

3.3.3 Aufgaben und Kontaktdaten des Presbyteriumsvorsitzenden

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums hat die Verantwortung, für die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes zu sorgen.

Mindestens einmal jährlich ist dem Presbyterium über die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes zu berichten. Dabei ist das Konzept durch das Presbyterium auf Änderungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen.

Name	Funktion	Adresse	Tel.nummer	Mail
Kai Berger	Pfarrer Vorsitz Presbyterium	Steinhauser Str. 10 42399 Wuppertal	0202 / 61 001 0202 / 61 002	kai.berger@ekir.de

3.3.4 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises

Zusätzlich zu den Vertrauenspersonen der eigenen Gemeinde hat der Kirchenkreis Wuppertal Vertrauenspersonen benannt, die beim Verdacht von sexualisierter Gewalt als „Lotsen im System“ dienen.

Sie sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises Wuppertal vernetzt und haben Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR).

Diese Vertrauenspersonen sind ansprechbar für:

Personen, die Anhaltspunkte für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in ihrem Umfeld wahrnehmen

Personen, die betroffen sind von einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Im Falle eines Verdachts kann auch mit einer Vertrauensperson des Kirchenkreises Kontakt aufgenommen werden.

Kontakt im Kirchenkreis Wuppertal

Vertrauensperson für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung
und sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Daniel Lünenschloß

Mobil 01578 / 34 58 939

vertrauensperson@evangelisch-wuppertal.de

Superintendentur Wuppertal

Telefon 0202 / 97 440 801

superintendentur@evangelisch-wuppertal.de

4 Krisenintervention – Was tun im Verdachtsfall?

4.1 Ablaufplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Gemeindekontext

- Dokumentation aller Schritte
 - Wer weiß was? Wer wurde wann hinzugenommen?
- Unverzügliche Information an mindestens eine Vertrauensperson und /oder den Vorsitzenden des Presbyteriums.
- Die Mitglieder des Presbyteriums sind über Vorkommnisse durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums zu informieren. Prozessverantwortung liegt bei Vertrauensperson und /oder den/der Vorsitzenden des Presbyteriums.

4.1.1 Verdachtsstufen

- a) unbegründet
- b) vage
- c) begründet
- d) erwiesen

- a) in unbegründeten Fällen:
Klärung mit Beteiligten, anschließend keine weiteren Maßnahmen erforderlich
- b) in vagen Fällen:
Information zusätzlich an mindestens eine Vertrauensperson bzw. die Berater und Beraterinnen des Kirchenkreises, um weitere Maßnahmen abzusprechen.
- c) + d) in begründeten und erwiesenen Fällen:
bei akuten Notfällen und klaren Gewaltanzeichen → Hinzuziehen von Arzt / Krankenhaus

Bildung eines Krisenteams aus
 - landeskirchlichen Beauftragten für die Fälle von sexualisierter Gewalt
 - Vertrauenspersonen der Gemeinde und ggf des Kirchenkreises
 - Presbyteriumsvorsitzenden, Präventionsbeauftragten und mindestens einem weiteren Mitglied des Presbyteriums
 - ggf. der fachlichen und juristischen Ansprechperson der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist für die Einberufung des Krisenteams zuständig.

In Absprache erfolgt die Information an:

- Superintendent/in des Kirchenkreises
- Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises und der Landeskirche
- Rechtsabteilung der EKiR
- staatliche Ermittlungsbehörden (in Absprache mit Betroffenen und Erziehungsberechtigten)

4.2 Koordination des Vorgehens bei begründetem oder erwiesenem Verdacht

Das Krisenteam klärt und koordiniert die Zuständigkeiten für die betroffene Person, die Eltern des/der Betroffenen, den/die unter Verdacht stehende Person/en, das Team, andere Kinder/Eltern, das öffentliche Krisenmanagement und legt weitere Schritte fest.

- Gespräch mit Eltern/Kind/Jugendlichem/Betroffenen allgemein
- Gespräch mit Verdächtigtem/Verdächtiger
- Unverzügliche zeitweise Suspendierung des/der Verdächtigen bzw. Fernhalten vom Arbeitsbereich
- Ggf. Gespräche mit anderen Teammitgliedern
- Ggf. Gespräche mit anderen Kindern/Eltern

4.2.1 Aufgaben des Krisenteams

- Konfliktlösung
- Nachbetreuung
- Beratung des Presbyteriums zum Öffentlichen Krisenmanagement,
- Beratung zu arbeitsrechtlichen Schritten und zu strafrechtlichen Schritten (Anzeige)

Das Krisenteam hat **keinen** Auftrag zur Ermittlung einer Straftat. Für die Ermittlungen sind Staatsanwaltschaft und Polizei zuständig. Betroffenen werden keine Suggestivfragen gestellt und keine Versprechungen gemacht, die später nicht eingehalten werden können.

5 Kontaktdaten und wichtige Adressen

STAND: 05/2025

Kontakt im Kirchenkreis Wuppertal Vertrauensperson für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Daniel Lünenschloß
Mobil 01578 3458939
vertrauensperson@evangelisch-wuppertal.de

Superintendentur Wuppertal
Telefon 0202 97440-801
superintendentur@evangelisch-wuppertal.de

Ansprechpartner/in für Betroffene und Intervention in der evang. Kirche im Rheinland:

Claudia Paul,
Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung
Telefon: 0211 / 4562391,
claudia.paul@ekir.de

Vlad Chiorean (Vertretung und Prävention)
Mobil: [0152 / 0332471](tel:0152332471)
E-Mail vlad.chiorean@ekir.de

Homepage der Ansprechstelle für Betroffene:

<https://ansprechstelle.ekir.de/>

Ermittelnde Juristinnen im Landeskirchenamt:

Iris Döring, Telefon 0211-4562-283;
E-Mail: iris.doering@ekir.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

c/o Sana-Klinikum Remscheid
Burger Str. 211, 42859 Remscheid
Telefon 02191 13 5960
E-Mail info@ksa-rs.de

Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Diakonie Wuppertal

Unterstraße 4, 421073 Wuppertal
Tim Wessalowski
Tel. 0202 / 629335-22
Mobil 0176 1697 4509
Twessalowski@diakonie-wuppertal.de

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein absolut vertrauliches, kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. Es ist montags bis samstags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter der bundesweiten Rufnummer (08 00) 111 0 333 zu erreichen.

Hilfen für Erwachsene

„Kein Täter Werden“

Universitätsklinikum Düsseldorf

Telefon: 0211 811 9303, E-Mail: praevention@med.uni-duesseldorf.de

www.kein-taeter-werden.de

6 Quellen

Dieses Schutzkonzept wurde z. T. wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/ Institutionen übernommen und für die Zwecke der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken angepasst.

7 Anhang

Vordruck zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

Ort und Datum

Erweitertes Führungszeugnis für die ehrenamtliche Mitarbeit in Kirche und Gemeinde

Es wird hiermit bescheinigt, dass für die nachstehende Person ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), beantragt werden soll, da sie/er zum Personenkreis gehört, die/der bei einer sonstigen ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger, oder in einem Bereich, der in einer der vorbezeichneten Art vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, tätig ist.

NameVornameGeburtsdatum

Mit freundlichem Gruß

Aufgabenbeschreibung Präventionsbeauftragte/r

Aufgabenbeschreibung für die Präventionsbeauftragte/ den Präventionsbeauftragten der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

Der/die Präventionsbeauftragte unterstützt, koordiniert und berät die Gemeinde bei der praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung an Schutzbefohlenen.

Der/die Präventionsbeauftragte soll Mitglied des Presbyteriums sein. Die jeweilige Person wird für die Amtszeit des Presbyteriums berufen und bleibt bis zur Ernennung einer neuen Person im Amt.

Der/die Präventionsbeauftragte unterliegt der Schweigepflicht und den staatlichen und kirchlichen Regelungen über den Datenschutz. Bei der Erhebung und Aufbewahrung der von ihr oder ihm erhobenen Daten, sind die Datenschutzregelungen zu beachten. Unterlagen sind dazu im Gemeindebüro zu verwahren.

Der/die Präventionsbeauftragte stellt sicher und kontrolliert:

- Bei Einstellungen und Neuzugängen von haupt-, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit stellt die/der Präventionsbeauftragte sicher, dass diese eine Schulung zum Inhalt des Schutzkonzeptes erhalten.
- Er/Sie koordiniert und terminiert die regelmäßig erforderlichen, jährlich wiederkehrenden Schulungen, Fortbildungen und Unterweisungen der Mitarbeitenden.
- Er/Sie stellt die altersgerechte Vermittlung des Inhaltes der Selbstverpflichtung bei den Mitarbeitenden sicher (* dies kann er/ sie durch Beauftragung eines Fachreferenten/einer Fachreferentin tun)
- Er/Sie fordert bei den erwachsenen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Tätigkeit und alle 5 Jahre erneut ein polizeiliches Führungszeugnis ein, kontrolliert den Erhalt und Inhalt.
- Er/Sie führt zur Kontrolle und zum Nachweis eine Liste mit folgenden Inhalten:
 - Mitarbeiterdaten
 - Kontaktdaten
 - Tätigkeitsbereich
 - Altersgerechte Schulung der Mitarbeitenden zum Schutzkonzept, inkl. der Selbstverpflichtung
 - Unterschrift unter der Selbstverpflichtung
 - Vorlage und Prüfung des Führungszeugnisses
 - Nachweis über Teilnahme an Schulungen Alle erhobenen Daten unterliegen den Datenschutzrichtlinien.
- Im Falle eines Verdachts auf sexualisierter Gewalt oder grenzverletzende Übergriffe informiert er/sie, den oder die Vorsitzende des Presbyteriums

Der/die Präventionsbeauftragte koordiniert und unterstützt:

- Er/Sie koordiniert regelmäßige Termine (einmal pro Jahr) mit den Vertrauenspersonen und einem dazu bestimmten Mitglied des Presbyteriums.
- Er/Sie ist Ansprechpartner für die Gruppenleitungen in Fragen der Präventionsarbeit.
- Er/Sie koordiniert die Informationen zur Thematik des Schutzkonzeptes in den unterschiedlichen Gemeindeguppen (auch in den nicht kinder- und jugendnahen Gruppen).
- Er/Sie organisiert Schulungen zum Thema.
- Er/Sie pflegt den Kontakt zu Beratungs- und Fachstellen.

Die/der Präventionsbeauftragte organisiert:

- Er/Sie organisiert einmal jährlich Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Senior/innen, Gemeindeglieder, u.a.). Dies beinhaltet die Organisation von Seminaren und Trainings und das Einladen von Fachreferenten.

Der/die Präventionsbeauftragte ist verpflichtet, dem Presbyterium jährlich zu berichten.

Mitarbeiterdatenblatt zum Präventionskonzept

(Auszufüllen vom Präventionsbeauftragten [PB])

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Kontaktdaten: Telefon _____ / _____

Handy _____ / _____

Email _____ @ _____

Gruppe: _____

- Der/die Mitarbeiter/in hat eine altersgerechte Schulung zum Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, inkl. der Selbstverpflichtung, erhalten. Er/Sie kennt die Ansprechpartner/innen zu dem Thema (Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragte/r).

Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift PB: _____

- Mit seiner/ihrer Unterschrift unter der Selbstverpflichtung stimmt der/die Mitarbeiter/in den Inhalten zu und verpflichtet sich diese in seiner/ihrer Jugendarbeit zu befolgen. Die unterschriebene Selbstverpflichtung liegt als Anlage dem Datenblatt bei.

Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift PB: _____

- Von volljährigen Mitarbeitern/innen wurde das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dem/der PB vorgelegt, von ihm/ihr geprüft und keine bedenklichen Einträge festgestellt.

1. Ausfertigung: Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift PB: _____

nach 5 Jahren: Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift PB: _____

nach 10 Jahren: Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift PB: _____

- Der/die Mitarbeiter/in hat an folgenden Schulungen teilgenommen:

1. Thema: _____ Ort/Datum: _____

2. Thema: _____ Ort/Datum: _____

3. Thema: _____ Ort/Datum: _____

Selbstverpflichtungserklärung

zur Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

Die Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und den Schwachen schützt. Die Liebe Jesu Christi motiviert uns zur Liebe gegenüber unserem Nächsten. In der Kraft des Heiligen Geistes wollen wir ein Zeugnis der Menschenfreundlichkeit Gottes sein.

Unsere Arbeit mit Schutzbefohlenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind für uns bindend.

Ich verpflichte mich, Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

Ich verpflichte mich dazu, beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeit respektiert werden.

Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen.

Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Schutzbefohlenen.

Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Schutzbefohlenen zu respektieren und ihre Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende/r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.

Ich achte auf Grenzüberschreitung durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Gemeinde. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an den/die mir bekannte/n Ansprechpartner/in der Gemeinde wenden.

Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und/oder Gewalt bei Schutzbefohlenen vermute, wende ich mich umgehend an den/die mir bekannte/n Ansprechpartner/in der Gemeinde.

Ich verpflichte mich, die oben genannten Punkte auch gegenüber den Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken zu wahren und mich gegebenenfalls umgehend an den/die, mir bekannte/n Ansprechpartner/in der Gemeinde zu wenden.

Wuppertal, den Unterschrift:

Rechtlicher Rahmen

„In den Richtlinien des Strafgesetzbuches in Deutschland ist die sexuelle Selbstbestimmung ein zu schützendes Rechtsgut. Sexueller Missbrauch verletzt dieses Recht, indem eine sexualisierte Handlung gegen bzw. ohne den Willen des Opfers vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Die Täter sind ab einem Alter von 14 Jahren strafmündig. Das Strafgesetzbuch definiert Kinder als Personen unter 14 Jahren, denen ein besonderer Schutz gilt. Aber auch die Sexualität von Jugendlichen unterliegt dem staatlichen Schutz. Unter bestimmten Umständen kann dieser Schutz zeitweilig bis zum 18. Lebensjahr bestehen, z.B. wenn Jugendliche an Freizeiten oder Zeltlagern teilnehmen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist die Einhaltung der Altersgrenzen, besonders zu beachten, wenn ältere Jugendliche jüngere Jugendliche und Kinderanleiten. So macht sich etwa ein 15-jähriger Mitarbeiter nach § 176 StGB strafbar, wenn es zu einem einvernehmlichen Sexualkontakt zwischen ihm und einer 13-Jährigen kommt. Von sexueller Nötigung (§ 177 StGB) wird gesprochen, wenn der Täter Gewalt anwendet bzw. androht oder die schutzlose Lage seines Opfers ausnutzt. Kommt es zum vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr oder ähnlichen Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, liegt eine Vergewaltigung vor. Sie ist ein schwerer Fall der sexuellen Nötigung. Als sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) wird jede sexuelle Handlung an oder vor einem Kind bezeichnet. Bereits der Versuch eines Sexualkontaktes mit einem Kind ist strafbar. Die Strafandrohung bezieht auch solche sexuellen Handlungen mit ein, die keinen Körper- oder Hautkontakt voraussetzen. Auch wer Kinderpornografisches Material zeigt, macht sich strafbar. Als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Schwerer sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn es zum Tatbestand einer Vergewaltigung gekommen ist. Als gemeinschaftlichen sexuellen Missbrauch bezeichnet man sexuelle Handlungen von 2 oder mehr Tätern. Davon unterscheidet der Gesetzgeber den sexuellen Missbrauch mit der Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) schließt sexuelle Handlungen von zumeist Erwachsenen ein, die entweder für die sexuelle Handlung bezahlen oder den Tatbestand ausnutzen, dass das Opfer seine sexuelle Selbstbestimmung aufgrund geistiger Unreife oder einer besonderen Beziehung zum Täter nicht ausüben kann. Als Jugendliche gelten Personen zwischen 14 und 17 Jahren. Von sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174 StGB) wird gesprochen, wenn zwischen Täter und dem minderjährigen Opfer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, entweder in Form eines Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnisses oder aufgrund familiärer Abhängigkeit. Dies ist der Fall, wenn das Opfer das leibliche Kind oder Enkelkind des Täters bzw. das Kind oder Enkelkind seines Ehe- bzw. seines Lebenspartners ist.

Die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen unter 14 Jahren wird als Kinderpornografie (§ 184b StGB) bezeichnet. Die Aufnahmen des ganz oder teilweise unbedeckten Kindes mit unangemessener sexualisierter Körperhaltung sind verboten. Herstellung, Besitz, Erwerb und Verbreitung solcher Fotos und Filme sind ein Straftatbestand.“ (Weißes Kreuz, Denkangebot 3, Sexueller Missbrauch).

Handlungsleitlinien für Gruppenleitungen, Gemeindeglieder, Kinder und Jugendliche

Was mache ich, wenn ich einen Verdacht habe?

Ruhe bewahren, Aktivismus kann sowohl Opfer als auch unbegründet Verdächtige schädigen

Dokumentation (mache dir Notizen, achte darauf, dass diese nicht für Leute zugänglich sind, die das nicht wissen müssen)

Leitung/Vertrauenspersonen informieren ! Einen Verdacht zu äußern ist nicht petzen! (Leitungsstellen werden Fachstellen hinzuziehen. Damit bist du deiner Handlungspflicht nachgekommen. Du musst erst einmal nichts weiter unternehmen, ab jetzt sind die Vertrauenspersonen und das Leitungsgremien verantwortlich. Lasse dich selber von den Vertrauenspersonen beraten, wie du selber mit dem Gehörten oder Gesehenen umgehen kannst)

Kein vorschnelles Konfrontieren des/r potentiellen Täters/Täterin (bedenke: Meist ist keine schnelle Lösung möglich)

Nicht selbst ermitteln. (Aufklärung ist Sache der Staatsanwaltschaft oder Polizei. Ob die hinzugezogen werden müssen, entscheiden vor allem die Leitungsgremien. Diese lassen sich hierzu von Fachstellen beraten.)

Du kannst dich auch anonym beraten lassen → Kontaktdaten findest Du im Anhang des Schutzkonzepts.

Was tun, wenn sich ein Opfer dir anvertraut?

Glauben schenken, keinen Druck ausüben

Als Leitungsverantwortlicher auf Handlungspflicht hinweisen (Vertraulichkeit, aber Meldepflicht)

Parteilichkeit zum Opfer („Du bist nicht schuld“)

Bereitschaft signalisieren, sich auch belastende Dinge anzuhören, wenn es für dich zumutbar ist.

Mit den Opfern nur behutsam und seelsorgerlich sprechen. Wer Betroffene „verhört“, macht sich ggf. der Einflussnahme schuldig und gefährdet die möglicherweise späteren Ermittlungen.

Leitung/Vertrauenspersonen informieren! (Leitungsstellen werden Fachstellen hinzuziehen. Damit bist du deiner Handlungspflicht nachgekommen. Du musst erst einmal nichts weiter unternehmen, ab jetzt sind die Vertrauenspersonen und das Leitungsgremien verantwortlich. Lasse dich selber von den Vertrauenspersonen beraten, wie du selber mit dem Gehörten oder Gesehenen umgehen kannst.)

Übergriffe durch die Peergroup

Sexuelle Gewalt kommt auch unter 14 Jahren vor und sehr viele Täter sind zwischen 14 und 18 Jahren. Neben sexuellen Handlungen, bei denen eine Person die Machtposition ausnutzt, zeigen

Kindern anderen Kindern auch gegen deren Willen Pornografie, machen teilweise sogar von sich (und anderen) unangemessene Bilder. Alle diese Handlungen sind zu unterbinden. Im Zweifelsfall lasse dich von erfahrenen Mitarbeitenden, Vertrauenspersonen oder anderen erfahrenen Personen beraten.

als Leitung Handlungspflicht beachten

auch auf verbale Sexualisierung reagieren

Stärkung der Opfer, Fürsorge, Ermutigung

Leitung/Vertrauenspersonen informieren! (Leitungsstellen werden Fachstellen hinzuziehen. Damit bist du deiner Handlungspflicht nachgekommen. Du musst erst einmal nichts weiter unternehmen, ab jetzt sind die Vertrauenspersonen und das Leitungsgremien verantwortlich. Lasse dich selbst von den Vertrauenspersonen beraten, wie du selber mit dem Gehörten oder Gesehenen umgehen kannst.)

Verdacht, bei Personen im persönlichen Umfeld des Opfers

Du merkst, dass in der Familie einer Person oder sonst im sonstigen Umfeld einer Person etwas nicht stimmt. Das Problem tritt nicht in der Gruppe auf, sondern woanders.

Kind/Jgdl. beobachten

Dokumentation

Leitung, Vertrauenspersonen informieren ! (Leitungsstellen werden Fachstellen hinzuziehen. Damit bist du deiner Handlungspflicht nachgekommen. Du musst erst einmal nichts weiter unternehmen, ab jetzt sind die Vertrauenspersonen und das Leitungsgremien verantwortlich. Lasse dich selbst von den Vertrauenspersonen beraten, wie du selber mit dem Gehörten oder Gesehenen umgehen kannst.)

Verdacht gegen Leitungspersonen

Auch Leitungspersonen können sich falsch verhalten. Das ist besonders schwierig, wenn diese beliebt sind oder du sie selbst gut leiden kannst. Aber auch hier geht der Opferschutz immer vor dem Täterschutz. Dein Ansprechpartner sind dann die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde oder die Beauftragten des Kirchenkreises. Die Adressen und Telefonnummern findest du hier im Schutzkonzept.

Sorge für dich selbst!

Es ist immer auch für die Person eine Belastung, die Gewalt gegen Kinder aufdeckt oder von ihr erfährt. Du hast einen Anspruch darauf, dass dir ebenfalls geholfen wird. Wende dich dazu an die Vertrauenspersonen. Diese wird mit dir gemeinsam überlegen, wie dir selber in der Belastung geholfen werden kann. Evtl. musst du Informationen, nachdem du sie Leitungsgremien oder Vertrauenspersonen mitgeteilt hast, für dich behalten. Du kannst vom Presbyterium und den Vertrauenspersonen erwarten, dass sie dich unterstützen und mit dir überlegen, wie du mit der ganzen Situation umgehen kannst.

Gegebenenfalls ist es gut, sich selbst eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität des Opfers soll dabei aber durch Anonymisierung gewahrt bleiben.

Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu helfen, einen anderen Gesprächspartner zu finden.

Was tue ich, wenn ich selbst betroffen bin?

Wenn du selbst merkst, dass andere Personen sich dir gegenüber unangemessen verhalten, dich zu Dingen überreden wollen, die du eigentlich nicht willst oder du einfach nur unsicher bist, ob das, was andere gerade von dir fordern oder mit dir machen, in Ordnung ist

sprich mit deiner Gruppenleitung

du kannst auch selbst Kontakt zur Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises aufnehmen

wende dich an die Nummer gegen Kummer Telefon 116 111

Sollte die Person das Problem sein, an die du dich eigentlich wenden solltest, also wenn zum Beispiel deine Gruppenleitung sich unangemessen verhält, sprich mit der Vertrauensperson, dem Pfarrer/der Pfarrerin, einem Erwachsenen, dem du vertraust.

Was mache ich, wenn ich selbst merke, dass ich mich falsch verhalten habe?

Kein Mensch macht zu jeder Zeit alles richtig. Und meistens ahnen wir es ja selbst. Als Christen glauben wir, dass alle Menschen durch Jesus Zugang zu Gottes Herzen haben. Gnade und Vergebung sind zentrale Themen der christlichen Botschaft und des Evangeliums. Das bedeutet aber ausdrücklich nicht, dass wir Schuld tolerieren, schon gar nicht, wenn Schutzbefohlene dadurch zu Opfern werden. Wir erwarten von dir, dass du die alleinige Verantwortung für dein Verhalten übernimmst. Dafür haben wir die Selbstverpflichtungserklärung. Damit äußerst du deine Bereitschaft, dem darin formulierten Verhaltenskodex zuzustimmen. Solltest du später selber merken, dass es dir schwerer fällt, dich an alle diese Vorgaben zu halten, als du es bei der Unterschrift gedacht hast, lassen wir dich nicht im Regen stehen. Dein Gruppenleiter, die Gemeindeleitung, die Vertrauensperson und andere Menschen in Verantwortung werden dich unterstützen, wenn du selbst die Verantwortung übernimmst und dich in eine gute und förderliche Richtung entwickeln kannst.

Was genau passiert, wenn du dich selbst auf der Suche nach Hilfe an die zuständigen Personen wendest, hängt sehr von der Situation ab und von dem, was du getan oder gesagt hast. Straftaten werden wir nicht unter den Teppich kehren. Keiner wird so tun, als wäre nichts passiert und darauf hoffen, dass es nicht wieder vorkommt. Bei Straftaten werden wir uns mit dir beraten lassen, wie und wo dir weitergeholfen werden kann. Es gibt auch weniger schlimme Dinge, bei denen eine aufrichtige und angemessene Entschuldigung hilft, aber es gibt auch wirklich schlimme Dinge, bei denen wir zu einer Selbstanzeige raten werden oder im schlimmsten Fall Strafanzeige erstatten werden. Es ist auf jeden Fall ratsam für dich, wenn du selbst signalisierst, dass du dich falsch verhalten hast. Das gilt vor allem für Situationen, in denen es um reelle sexualisierte Gewalt oder andere Formen von Gewalt geht.